



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207, PSK-Nr. 1808.029

Rechtsbüro

An den
Landesvorstand OBERÖSTERREICH
der Gewerkschaft Öffentl. Dienst
Weingartshofstraße 2
4020 Linz



*mit CS 16
Beyrechen*

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

1994

██████████ Mag. A/T

██████████

██████████

Betreff
Herbert ██████████
RA für Subsidiaranklage

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Der Vorstand der Gewerkschaft hat obgenanntes Rechtsschutzansuchen mit der Begründung, daß einerseits Subsidiaranklagen wenig Aussicht auf Erfolg haben, andererseits, daß sich die Subsidiaranklage gegen Mitglieder unserer Gewerkschaft richtet, abgelehnt. Es kann nicht Aufgabe einer Gewerkschaft sein, ein Rechtsschutzansuchen eines Mitgliedes, gerichtet auf Einleitung eines Strafverfahrens gegen andere Mitglieder, zu unterstützen. Wir verweisen auf § 1 Abs.3 Rechtsschutzregulativ des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, wonach bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern der Österreichische Gewerkschaftsbund Rechtsschutz grundsätzlich nicht gewährt wird.

Mit gewerkschaftlichem Gruß

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
[Handwritten Signature]

(Mag. Dagmar ARMITTER)
Sekretär

Durchschriftlich

BS Gendarmerie

z.g.K.